

Auftrag und Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung Gemäß § 11 Bundesdatenschutzgesetz

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Auftragnehmer erhebt/ verarbeitet/ nutzt personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers.
- (2) Gegenstand des Auftrags ist
 - a. die Terminierung im Bereich Bestandskunden (einfache Terminierung)
 - b. Terminierung im Bereich Bestandskunden auf ein bestimmtes Produkt
 - c. Terminierung im Bereich Neukunden/Gewerbe

§ 2 Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Vertrag ist zu jeder Zeit und ohne Angaben von Gründen in schriftlicher Form kündbar.

§ 3 Umfang, Art und Zweck der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung

Der Auftragnehmer erbringt folgende Dienstleistungen:

- a. Tagesaktuelle Übermittlung der Termine per E-Mail oder Google-Kalender an die Agentur,
- b. Übermittlung von zusätzlichen Informationen, z.B. Kunde wünscht Infomaterial etc.,
- c. Übermittlung der Kundenlisten mit Gesprächsnotizen und
- d. Speicherung der Wiedervorlagen (Kunde hat später Interesse)

§ 4 Art der Daten

Bei den Daten handelt es sich um personenbezogene Daten von Bestandskunden des Auftraggebers.

§ 5 Daten von Bestandskunden

Die betroffenen Bestandskunden sind vom Auftraggeber informiert über die Kontaktaufnahme sowie Terminierung durch den Auftragnehmer.

§ 6 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- (1) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenerhebung/ -verarbeitung/ -nutzung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein der Auftraggeber verantwortlich.
- (2) Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge oder Teilaufträge schriftlich. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen und schriftlich festzulegen.

- (3) Der Auftraggeber ist verpflichtet den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren, wenn die erhaltenen Daten aus welchem Grund auch immer nicht mehr im Rahmen des Auftrags verwenden darf und/oder der Auftraggeber seine Berechtigung verloren hat die übermittelten Daten im Rahmen des Auftrags zu verwenden.
- (4) Entstehen dem Auftragnehmer aufgrund von Pflichtverletzungen des Auftraggebers nach § 6 Schäden und in diesem Zusammenhang Kosten, ist der Auftraggeber dem Auftragnehmer zum Schadensersatz verpflichtet.
- (5) Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, die Ordnungsmäßigkeit der Datenverarbeitung zu überprüfen.

§ 7 Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarung und nach Weisung des Auftraggebers. Er hat personenbezogene Daten zu berichtigen, zu löschen und zu sperren, wenn der Auftraggeber dies verlangt.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich,
 - a. personenbezogene und unternehmensinterne Daten weder unzulässig zu ändern, noch an Dritte weiterzugeben,
 - b. Datenträger, die personenbezogene und unternehmensinterne Daten beinhalten, bei Nichtgebrauch zum Schutz vor Diebstahl und Beschädigung unter Verschluss zu halten und
 - c. die Datenträger keinesfalls betriebsbereit unbeaufsichtigt zu lassen.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner Maßnahmen zu treffen, die gewährleisten,
 - a. dass ausschließlich berechnete Personen auf personenbezogene und unternehmensinterne Daten zurückgreifen können.
 - b. dass die Daten des Auftraggebers vor Diebstahl und Beschädigung geschützt werden.
 - c. dass die vom Auftraggeber überlassenen Daten nicht unbefugt gelesen oder kopiert werden.
- (4) Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass Verstöße gegen die in § 7 genannten Verpflichtungen ggf. arbeits- und strafrechtliche Konsequenzen mit sich tragen können.

§ 8 Technische und organisatorische Maßnahmen nach § 9 BDSG

Für die auftragsgemäße Bearbeitung personenbezogener Daten nutzt der Auftragnehmer folgende Einrichtungen:

-
- (1) Das als Anlage beigefügte Datensicherheitskonzept (mit den Festlegungen entsprechend der Anlage zu § 9 BDSG) des Auftragnehmers wird als verbindlich festgelegt.
 - (2) Der Auftragnehmer beachtet die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung. Er gewährleistet die vertraglich vereinbarten und gesetzlich vorgeschriebenen Datensicherheitsmaßnahmen.
 - (3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden. Wesentliche Änderungen sind schriftlich zu vereinbaren.

§ 9 Haftung

Für den Ersatz von Schäden, die ein Betroffener wegen einer nach dem BDSG oder anderen Vorschriften für den Datenschutz unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung im Rahmen des Auftragsverhältnisses erleidet, ist der Auftraggeber gegenüber dem Betroffenen verantwortlich.

§ 10 Nichterfüllung der Leistung

Kann der Auftragnehmer die vereinbarte Leistung wegen höherer Gewalt, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder Stromausfall nicht rechtzeitig erfüllen, so ist er von der Leistung frei. Der Auftraggeber hat in diesem Falle keinen Anspruch auf Schadenersatz. Er hat jedoch das Recht, ein anderes Dienstleistungsunternehmen mit der Auftragsausführung zu beauftragen.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

- (1) Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung eines Ansprechpartners ist dem Vertragspartner unverzüglich schriftlich der Nachfolger bzw. der Vertreter mitzuteilen.
- (2) Die Vertragspartner dürfen ihre Rechte und Ansprüche aus diesem Vertrag nicht an Dritte abtreten oder verpfänden.
- (3) Sind oder werden einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich zur Vereinbarung Ergänzender, wirtschaftlich dem Zweck dieses Vertrages entsprechender zusätzlicher Bestimmungen. Die vorstehende Vereinbarung gibt die getroffenen Abreden erschöpfend wieder. Mündliche Abreden sind nicht getroffen worden. Etwaige Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages -einschließlich der Abänderung des Schriftformerfordernisses- bedürfen der Schriftform, wobei gegenseitig bestätigter Schriftwechsel genügt.
- (4) Dieser Vertrag beurteilt sich ausschließlich nach deutschem Recht. Gerichtsstand ist Castrop-Rauxel.

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) Anlage (zu § 9 Satz 1)

(Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2003, 88; bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet oder genutzt, ist die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu

treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten oder Datenkategorien geeignet sind,

1. Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle),
2. zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),
3. zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),
4. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),
5. zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),
6. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
7. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),
8. zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

Eine Maßnahme nach Satz 2 Nummer 2 bis 4 ist insbesondere die Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren.